

Arbeitsgemeinschaft SGB II
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herr Max-Detlef Schröder
Herr Gerhard Seibert
Ritterstr. 10
24768 Rendsburg

Arbeitsgemeinschaft Segeberg
Frau Doris Baum
Herr Michael Knapp
Porschering 12
24568 Kaltenkirchen

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit
und Soziales Dithmarschen
Herr Karsten Böhmke
Frau Petra Gereke
Rungholtstr. 1
25746 Heide

Arbeitsgemeinschaft Stormarn
Frau Doris Ziethen-Rennholz
Frau Karin de Lange
Berliner Ring 8-10
23843 Bad Oldesloe

Arbeitsgemeinschaft
Kreis Herzogtum-Lauenburg
Herr Ulrich Elsweier
Herr Olaf Berling
Schmilauer Str. 66
23879 Mölln

Leistungszentrum für Arbeitsuchende Steinburg
Leistungszentrum Itzehoe
Herr Klaus-Dieter Lange
Herr Heiko Wiese
Lornsenplatz 1
25524 Itzehoe

Arbeitsgemeinschaft Lübeck
Herr Markus Dusch
Frau Monika Seger
Kaninchenborn 31
23560 Lübeck

Arbeitsgemeinschaft Flensburg
Frau Claudia Remark
Herr Walter Liebherz
Waldstr. 2
24939 Flensburg

Arbeitsgemeinschaft Ostholstein
Herr Wolfgang Griebel
Herr Hans-Ulrich Linder
Elisabethstraße 16-18
23701 Eutin

Jobcenter Kiel
Herr Gerwin Stöcken
Herr Michael Stremlau
Adolf-Westphal-Str. 2
24143 Kiel

Arbeitsgemeinschaft SGB II
im Kreis Plön
Herr Gerhard Kerssen
Frau Gabriele Graap
Behler Weg 23
24306 Plön

DLZ-Dienstleistungszentrum
Neumünster
Herr Rolf-Dieter Brüggem
Herr Heinz Peters
Friedrichstraße 7-19
24534 Neumünster

Arbeitsgemeinschaft SGB II
im Kreis Pinneberg
Leistungszentrum Elmshorn
Herr Gerold Mellem
Herr Wolfgang Behring
Adenauerdamm 1
25337 Elmshorn

Kreis Nordfriesland
Frau Dr. Gabriele Lamers
Herr Axel Scholz
Marktstr. 6
25813 Husum

Kreis Schleswig-Flensburg
Frau Irmgard Barofsky
Herr Jürgen Ahlert
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Agentur für Arbeit Bad Oldesloe
Herr Leopold Kosa
Berliner Ring 8-10
23843 Bad Oldesloe

Agentur für Arbeit Elmshorn
Herr Thomas Kenntemich
Bauerweg 23
25335 Elmshorn

Agentur für Arbeit Heide
Herr Christoph Möller
Rungholtstraße 1
25746 Heide

Agentur für Arbeit Kiel
Herr Dr. Schmidtke-Glamann
Adolf-Westphal-Straße 2
24143 Kiel

Agentur für Arbeit Lübeck
Herr Wolfgang Werner
Hans-Böckler-Straße 1
23560 Lübeck

Agentur für Arbeit Neumünster
Herr Wolfgang Heyn
Wittorfer Straße 22-26
24534 Neumünster

Agentur für Arbeit Flensburg
Frau Martina Würker
Waldstraße 2
24939 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Herr Helmer Otto
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herr Rolf Martens
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

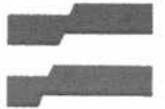
Schleswig-Holsteinischer Städtetag
Herr Kurt Rohde
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel



Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Gemäß Verteiler

24. Juli 2007

Berufsausbildung und SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der erfreulichen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen sehen wir uns immer noch mit der Tatsache konfrontiert, dass eine Vielzahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildungsplatz bleibt. Sorgen machen uns hier insbesondere die sog. Altbewerberinnen und Altbewerber, deren Erfolgchancen am Ausbildungsmarkt mit jedem Jahr weiter abnehmen. Betroffen sind vor allem junge Menschen mit mangelnder schulischer Qualifikation und/oder mit Einwanderungshintergrund.

Die Bundesagentur für Arbeit, die ARGE n und Optionskommunen unterstützen bei der Ausbildungsplatzsuche und versuchen mit entsprechenden Maßnahmen bildungsbenachteiligten jungen Menschen die nötige Ausbildungsreife zu vermitteln. Im Rahmen des Handlungskonzepts Schule und Arbeitswelt, das im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert wird, engagiert sich die Landesregierung, der Berufsorientierung bereits in den Abgangsklassen der Haupt- und Förderschulen mit einem umfassenden, präventiven Ansatz in der Arbeitsmarktpolitik einen noch höheren Stellenwert als bisher zu geben. Im Mittelpunkt stehen dabei berufsbezogene Kompetenzfeststellungsverfahren. Die Bundesagentur für Arbeit flankiert das Projekt mit 2 Mio. Euro im Jahr 2007 und insgesamt 1,5 Mio. € in den beiden Folgejahren. Damit werden Kompetenzfeststellungen an nahezu allen Hauptschulstandorten in Schleswig-Holstein ermöglicht.

Haben nun Altbewerberinnen und Altbewerber, deren Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld II gesichert wird, einen Ausbildungsplatz oder Studienplatz gefunden, werden sie mit einem weiteren Stolperstein konfrontiert, so dass für sie die Schwelle in den ersten Ausbildungsmarkt zu einer unüberwindlichen Hürde wird. Dies betrifft Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** oder nach **§§ 60 bis 62 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** ist und die keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch haben – unabhängig davon, ob der Antrag auf BAB oder BAföG positiv oder abschlägig beschieden wird. Aber auch bei Personen, die Anspruch auf BAB oder BAföG haben, führt – insbesondere bei kurzfristigem Ausbildungsbeginn – der Wegfall der SGB II-Leistungen zu finanziellen Engpässen bis BAB oder BAföG zur Auszahlung kommen. Die Folge ist in vielen Fällen, dass die Ausbildung nicht angetreten oder abgebrochen wird. Die Chancen am Ausbildungsmarkt verschlechtern sich weiter und die Möglichkeit eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten, schwindet. Hinzu


kommen Frustration und Resignation. Bestenfalls gelingt es den Arbeitsvermittlern, diese Personen in ungelernter Tätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Wie wir alle wissen, ist das Risiko, erneut arbeitslos zu werden für nicht qualifizierte Arbeitskräfte besonders groß.

Die Öffnungsklausel des § 7 Abs. 5 SGB II erlaubt es, **darlehensweise Leistungen zum Lebensunterhalt** in Fällen zu bewilligen, in denen Auszubildende zwar Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder BAB beantragt haben, diese aber tatsächlich (noch) nicht erhalten. Die Anwendung des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II erfordert das Vorliegen eines besonderen Härtefalls. Dieser kann dann vorliegen, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sind. Für den o.g. Personenkreis würde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bei entsprechender Begründung des SGB II-Trägers den Abbruch oder das Nichtantreten der Ausbildung ausdrücklich als Härte anerkennen, wenn die betreffende Person keine andere Möglichkeit hat, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei Personen, die sich bereits im laufenden Alg II-Bezug befinden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit nach § 23 Abs. 4 SGB II für den Monat, in dem die Ausbildung beginnt, Arbeitslosengeld II als Darlehen weiter zu zahlen, da in diesem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen. Die Darlehenszahlung ist jedoch - unabhängig von der Bearbeitungszeit, die der BAB -Träger für die Bewilligung seiner Leistung benötigt - nur für diesen Monat möglich.

Innerhalb des o.g. Personenkreises gibt es junge Menschen, die darüber hinaus eine weitere Schwierigkeit meistern müssen und deshalb einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Gemeint sind junge Mütter und Väter, die – meist alleinerziehend – zusätzlich mit der Erziehung und Betreuung von Kindern belastet sind. Seit April 2005 ist für sie die Ausbildungsvariante der **Teilzeitausbildung** explizit in das Berufsbildungsgesetz aufgenommen worden. Seither engagieren sich Institutionen, insbesondere die vom Land geförderten und bei Kammern angesiedelten Akquisiteurinnen und Akquisiteure dafür, diese Ausbildungsform zu einem Regelinstrument zu machen. Sie haben ein Merkblatt erstellt, das zu Ihrer Kenntnis als Anlage beigefügt ist. Sie kümmern sich in erster Linie darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die berufliche Ausbildung von Müttern und Vätern unabdingbar sind, wie z.B. die finanzielle Absicherung. Erst dadurch wird es den jungen Menschen ermöglicht, die Ausbildung durchzustehen und so die Grundvoraussetzung dafür mitzubringen, in der Zukunft ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erzielen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, das Wirtschafts- und das Arbeitsministerium des Landes Schleswig-Holstein appellieren an Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und der aufgezeigten Ermessensspielräume dazu beizutragen, den jungen Menschen alle Chancen zu eröffnen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jens Regg
Regionaldirektion Nord der
Bundesagentur für Arbeit


Dietrich Austermann
Ministerium für Wissenschaft
Wirtschaft und Verkehr


Uwe Döring
Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa

Anlage

Ausbildung in Teilzeit – Probleme der Finanzierung des Lebensunterhaltes

Mütter oder Väter, die eine Ausbildung in Teilzeit beginnen, leben normalerweise bereits in einem eigenen Haushalt. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen der Partner ein ausreichendes Einkommen erzielt, wird der Lebensunterhalt vorrangig durch Leistungen nach dem SGB II gesichert.

Durch das Führen eines eigenen Haushaltes besteht bei Aufnahme einer Ausbildung dem Grunde nach Anspruch auf BAB¹. Der Anspruch auf BAB schließt grundsätzlich die Gewährung von Alg II aus (§ 7 Abs. 5 SGB II) - unabhängig davon, ob der Antrag auf BAB bewilligt oder abgelehnt wird.

Besonders bei kurzfristigem Ausbildungsbeginn führt der Wegfall des AlgII bei den Betroffenen unweigerlich zu finanziellen Engpässen. Dies resultiert zum einen aus dem Auszahlungszeitpunkt des AlgII zum Monatsbeginn, wohingegen die Ausbildungsvergütung erst zum Monatsende ausgezahlt wird. Zum anderen resultiert dies aus der Bearbeitungszeit, bis über den BAB-Antrag entschieden wird. Hier sind Fristen einzuhalten, da auch unterhaltspflichtige Angehörige, z.B. die Eltern nach ihrem Einkommen befragt werden.

Der BAB-Bescheid jedoch ist für den Antrag auf alle weiteren Leistungen zwingend erforderlich. Solange dieser Bescheid nicht vorliegt, befindet sich die betreffende Person also in einem finanziellen Ausnahmezustand. Auch die Aussicht auf etwaige Nachzahlungen ist keine Unterstützung, wenn akut das Notwendigste (z.B. Essen) nicht eingekauft werden kann.

Welche Unterstützung benötigen die Mütter und Väter, die eine Ausbildung in Teilzeit beginnen?

1. Weiterzahlung des AlgII nach § 7 Abs. 6 SGB II als Härtefallregelung, bis der BAB-Bescheid vorliegt oder
2. bei Personen, die sich bereits im laufenden Alg II- Bezug befinden, Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 4 SGB II. Für den Monat, in dem die Ausbildung beginnt, kann Arbeitslosengeld II als Darlehen erbracht werden, da in diesem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen. Die darlehensweise Gewährung auf Basis des § 23 SGB II ist jedoch nur für den Monat des Ausbildungsbeginns möglich.

Selbst wenn der BAB-Antrag abgelehnt wird und das AlgII-Darlehen nicht damit verrechnet werden kann, ist dies immer noch besser, als wenn die Mutter ihre begonnene Ausbildung wegen einer finanziellen Notlage abbrechen müsste. Das würde bedeuten, dass sie – voraussichtlich dauerhaft – wieder vollständig auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen wäre, anstatt mittelfristig die Möglichkeit zum Erwerb eines ausreichenden Einkommens zu haben.

3. Umfassende Beratung über weitere Leistungen nach dem SGB II
 - a) Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II und Sozialgeld für in der Bedarfsgemeinschaft lebende nicht erwerbsfähige Kinder

¹ Berufsausbildungsbeihilfe

- b) Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II

Auch wenn dem Elternteil nur geringe Beträge dieser Leistungsarten zustehen, ist dies bei einem knappen Haushaltsbudget, das während der Ausbildung zusätzlich Kinderbetreuungskosten abdecken muss, eine nicht zu unterschätzende Hilfe.

4. Umfassende Beratung über Leistungen nach dem SGB III

- a) Übergangsbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB III
- b) Ausrüstungsbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Satz 2 SGB III
- c) Fahrkostenbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Satz 3b SGB III

Viele Mütter und Väter wissen nicht, dass es diese Leistungen überhaupt gibt und dass sie vor Ausbildungsbeginn beantragt werden müssen, da sie normalerweise bereits lange aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind. Auch hier gilt, dass diese Leistungen eine nicht zu unterschätzende Hilfe darstellen.

5. Soweit möglich, bevorzugte Bearbeitung aller Anträge von Müttern und Vätern, die eine Teilzeitausbildung beginnen

- a) BAB-Antrag
- b) Antrag auf Wiederbewilligung des eigenen Kindergeldes
- c) Anträge auf Leistungen nach dem SGB II
- d) Anträge auf Leistungen nach dem SGB III

6. Unkomplizierte Neuberechnung aller bisherigen Leistungen bei dem Übergang in ein neues Ausbildungsjahr mit höherer Ausbildungsvergütung

Es handelt sich bei den Müttern und Vätern, die eine Ausbildungsstelle suchen, um eine schwierige Klientel. Sofern sie ausbildungsfähig und motiviert sind, haben sie gute Chancen, eine Ausbildungsstelle zu finden, bzw. vermittelt zu werden und die Ausbildung auch zu beenden. Trotzdem gehören hierzu eine Menge Organisationstalent und persönlicher Einsatz. Zusätzliche Schwierigkeiten wie massive finanzielle Probleme können diese Eltern kaum verkraften, was zu Ausbildungsabbrüchen führen kann.

Auf der anderen Seite bietet sich auch dem Arbeitgeber, der eine Teilzeitausbildung ermöglichen möchte, ein negatives Bild, wenn seine Auszubildende wegen Problemen bei der Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht voll belastbar ist oder sogar die Ausbildung abbricht. Die Betriebe stehen diesem Modell zum größten Teil mit Skepsis gegenüber, so dass es auch in dieser Hinsicht sehr wünschenswert ist, dass alle Sozialleistungsträger ihre bestmögliche Unterstützung anbieten. Schließlich soll durch das innovative Modell der Teilzeitausbildung einem ganz besonderen Personenkreis mittelfristig die Möglichkeit zum Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes eröffnet werden.